

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXIX.
Band

Direktion: Walter Zenn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petritzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Juni 1913.

Wochenspruch: Wer sich auf andere verlässt,
ist verlassen genug.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 6. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Stadt Zürich (Elektrizitätswerk) für eine Verteilstation am Hirschengraben/Auf der Mauer, Zürich 1; Danzas & Co., Aktiengesellschaft, für Vergrösserung der Pferdestallung Bleicherweg 62, Zürich 2; Leo Goldfarb für Einrichtung eines Kinematographen Langstrasse 111, Zürich 4; Paul Römer & R. Ulrich für innere Umbauten Badenerstr. 41, Zürich 4; Genossenschaft „Hansa“ für eine Automobilremise neue Beckenhofstr. 51, Zürich 6; Fr. Heinemann für eine Einfriedung Kyburgstrasse 21, Zürich 6; Hans Lüscher-Bader in Aarburg für eine Einfriedung Elsachsteig 3, Zürich 6; J. Meier-Ehrenperger für einen Schuppen an der Rössli-Winterthurerstrasse, Zürich 6; J. L. Nünlist, Prokurist, für eine Einfriedung Zeunerstrasse 11, Zürich 6; Stadt Zürich (Hochbaupraktorat) für ein Gantlokal Wasserwerkstrasse 21, Zürich 6; Stadt Zürich für ein Schulhaus mit Turnhalle und Einfriedung Imfeldstrasse 28, Zürich 6; Emil Bliggeler-Naf für Abänderung der genehmigten Pläne zu einem Einfamilienhaus Voltastr. 27, Zürich 7; Th. Engler, Kaufmann, für eine Einfriedung Münchhaldenstrasse 8, Zürich 8; Karl Weigle, Architekt,

für einen inneren Umbau Mainaustrasse 45, Zürich 8; W. Wenk in Schmerikon für eine Einfriedung Münchhaldenstrasse 10, Zürich 8. — Für ein Projekt wurde die baupolizeiliche Bewilligung verwelkt.

Unfallversicherungsanstalt Luzern. Der Große Stadtrat hat nach längerer Diskussion einen Antrag des Stadtrates gutgeheissen, wonach dem Verwaltungsrat der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für ein Verwaltungsgebäude das Areal der alten Gasfabrik in der Nähe von Bahnhof und Post zum Ankaufspreis von 300,000 Franken zu offerieren sei.

Schulhausbau Cham (Zug). Die Schulhausbau-Kommission hat unter einer beschränkten Anzahl von Architekten behufs Erlangung von Projekten zu einem neuen Schulhaus in Cham Plankonkurrenz eröffnet und die eingegangenen Projekte durch ein Preisgericht beurteilen lassen. Die prämierten und die nichtprämierten Projekte, sowie das Gutachten des Preisgerichtes sind vom 9. bis 23. Juni im Theatersaal zum Neudorf in Cham zur freien Besichtigung ausgestellt.

Als Bauplatz für die Kaserne des angestrebten Waffenplatzes Solothurn fallen dem Vernehmen nach neuester S. auch die Spitalglacis-Matten (Terrain zwischen Spital und Dreieinheitskreuzkirchhof, nördlich der Bürerstrasse) in Betracht und als Exerzierfeld das Staatsgut Bleichenberg.

Der Bau eines Villenquartiers in Basel. Die besondere Lage Basels brachte es mit sich, daß die ver-

schiedenen in den letzten Jahren entstandenen Villenkolonien sich vornehmlich nicht nur außerhalb des Stadtgebietes, sondern auch jenseits der Grenzsteine unseres Kantons ansiedelten, wo das Land noch weniger hoch im Preise steht und auch die Steuerverhältnisse noch günstiger liegen. Dieser „Zug nach dem Lande“, dem durch den Bau von Straßenbahnenlinien nach allen Richtungen noch Vorschub geleistet wird, entzieht der Stadt ein beträchtliches Steuerquantum. Es ist darum begreiflich, wenn die basler Behörden dieser Bewegung entgegenzutreten suchen, u. a. durch Anregung der Bautätigkeit auf dem Stadtgebiete, wie dies z. B. bereits durch den bekannten Baurechtsvertrag geschehen ist. Gegenwärtig ist dem Grossen Rat ein großzügiges Projekt unterbreitet für die Überbauung des Bruderholzes, jener langgestreckten Anhöhe im Süden der Stadt, mit einem Villenquartier. Erst in jüngster Zeit wagte sich die Bebauung schüchtern an diese Anhöhe heran und es entstanden auf halber Höhe einige Häusergruppen. Nun soll der ganze Hügel, der teils wenigen Einzelpersonen, teils Landverwertungsgesellschaften, teils verschiedenen öffentlichen Verwaltungen gehört, bis hinter die „Batterie“ zurück durch Anlage eines reichverzweigten Straßensystems und Bau einer Straßenbahnenlinie nach und nach der Bebauung erschlossen werden. Bebauungsplan und Kostenverteilung wurden vertragsmässig zwischen den Grund-eigentümern und der Einwohnergemeinde bezw. dem Kanton Baselstadt vereinbart. Die Ausarbeitung des Projektes besorgte Ingenieur Rigggenbach in Verbindung mit Architekt E. Heman. Öffentliche Plätze und Anlagen sind in reichlichem Maße vorgesehen. Besonders soll die Batterie zu einer großen Anlage mit Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet werden.

Die Hauptverkehrsader dieses künftigen Stadtteils, die 24 m breite Bruderholzallee, die das Bruderholzplateau in ungefähr ost-westlicher Richtung durchquert, soll sofort in Angriff genommen werden. Sie wird mit einer Straßenbahnenlinie versehen. Für den Straßenbau haben die Anwänder das erforderliche Areal größtenteils unentgeltlich abzutreten. Für die Kosten der Straßenbahn haben die Eigentümer des ganzen Gebiets, das aus der Straßenbahn Vorteile zieht, im ganzen Franken 495,000 zu leisten, davon Fr. 200,000 für den Betriebsausfall für 15 Jahre. Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat die Genehmigung des Unternehmens und sucht um Bewilligung der nötigen Kredite nach.

Bahnbau Arosa—Davos. Die Bahn erhält durchwegs Schotterbett, das in Steigungen über 15 % mit Bänkettten eingefasst ist. Die Unterbauormalien entsprechen im übrigen den üblichen Normalien neuerer Bahnbahnen.

Der Oberbau ist teils Adhäsions-, teils Zahnbahn-oberbau. Letzterer erhält eine zentrale Kletterzahnstange Patent Peter für seitlichen Zahnengriff. Den Übergang von den Adhäsions- in die Zahnbahnstrecken vermitteln besondere Zahnbangeneinfahrten. Da die Stationen und Haltestellen, resp. Kreuzungsstellen für Züge durchwegs in Reibungsstrecken liegen, werden keinelei Schiebe- oder Drehblüthen notwendig, sondern genügen die üblichen Adhäsionsweichen.

Als Rollmaterialtypen sind vorläufig Züge von einem gemischten Zahnbahnmotorwagen mit einem Vorschiebewagen vorgesehen. Die Wagen erhalten 2. und 3. Klasse. Die Bahn-Hochbauten werden den Bedürfnissen entsprechend und unter möglichster Anpassung an das Land-

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

schafsbild erstellt. Sämtliche Stationen sind unter sich telephonisch verbunden.

Die Beschaffung der elektrischen Betriebskraft kann in verschiedener Weise erfolgen. Es können hierüber noch keine definitiven Angaben gemacht werden. Der Bau eines eigenen Bahnkraftwerkes ist nicht vorgesehen.

Verbandswesen.

Schweizer. Vereinigung der Schmiede und Stellmacher in Genf. Zum erstenmal tagte in Genf der Verein Schweizer. Schmiede und Stellmacher. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete eine lange Diskussion über die Tarife und den Einkaufspreis des Eisens. Man überwies das Material einer Kommission von vier Mitgliedern und beauftragte zwei mit der Prüfung der finanziellen Lage. Zum Ort der nächsten 26. Jahresversammlung wurde Bern bestimmt. Die Versammlung wird zu gleicher Zeit mit der großen Nationalausstellung abgehalten werden.

Über die neuen Kündigungsfristen hat sich der Schreinermeisterverein St. Gallen von Dr. Richard Wetter, Präsident des gewerblichen Schiedsgerichtes der Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell, ein Gutachten erstellen lassen, das folgende Zusammenfassung gibt:

Art. 347 O.-R. (Obligationenrecht) normiert die Kündigungsfristen, sofern weder durch Gesetz oder durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist; ein Gesetz, das eine besondere Kündigungsfrist feststellt, ist u. a. das Fabrikgesetz; man muß daher bei Beantwortung obiger Frage unterscheiden zwischen Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstehen, und solchen Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.

1. Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen.

In diesen Betrieben kommt bezüglich der Kündigungsfrist das Obligationenrecht überhaupt nicht zur Anwendung, weder der Art. 347, der von der normalen Kündigungsfrist handelt, noch der Art. 348, der die Kündigungsfrist für überjährige Arbeiter regelt, sondern die Kündigung regelt sich einzlig und allein nach dem Fabrikgesetz. Nach diesem Gesetze kann das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden, und zwar jeweilen am Zahltag oder an einem Samstag, gleichgültig, ob es sich um überjährige Arbeiter handelt, oder um solche, die noch kein Jahr im Geschiäft sind. Das Fabrikgesetz gestattet nun aber, durch schriftliche Übereinkunft diese gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist abzuändern, und zwar sowohl im Sinne einer Verlängerung oder einer Verkürzung. Es kann also schriftlich vereinbart werden, daß wöchentliche Kündigung gelten soll und gilt dann diese schriftliche Vereinbarung sowohl für überjährige wie für noch nicht jährige Arbeiter, indem eben das O.-R. überhaupt nicht zur Anwendung kommt und das Fabrikgesetz einen Unterschied zwischen überjährigen und noch nicht jährigen Arbeitern nicht kennt.

2. Betriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.

Für solche Betriebe gilt bezüglich der Kündigungsfrist das Obligationenrecht, und dieses bestimmt in Art. 347, daß, in Abgang einer anderen Vereinbarung, bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, also spätestens von einem Samstag auf den nächsten Samstag, gekündigt werden könne. Aber auch hier gestattet das Gesetz, die Kündigungsfrist vertraglich anders zu normieren, d. h. dieselbe zu verkürzen oder zu verlängern oder ganz auszuschliessen.